



99050210002000

## Durchführung von Wochenmärkten beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/1760/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050210002000
Leistungsbezeichnung I	Durchführung von Wochenmärkten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Durchführung von Wochenmärkten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	[Gewerbeordnung (GewO)](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/)  • § 67 Wochenmarkt
	<ul><li>§ 69 Festsetzung</li><li>§ 69a Ablehnung der Festsetzung</li></ul>
Teaser	Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der mehrere Händler bestimmte Warengruppen anbieten dürfen. Wenn Sie einen Wochenmarkt veranstalten wollen, benötigen Sie dafür die Festsetzung der zuständigen Behörde.
Volltext	Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der mehrere Händler bestimmte Warengruppen anbieten dürfen. Wenn Sie einen Wochenmarkt veranstalten wollen, benötigen Sie dafür die Festsetzung der zuständigen Behörde.
	Mit der Festsetzung dürfen Sie als Veranstalter den Wochenmarkt abhalten und sind zur Durchführung verpflichtet.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers</li> <li>Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: <ul> <li>Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie: <ul> <li>bei eingetragenen Unternehmen:</li> </ul> </li> <li>[Handelsregisterauszug](https://www.service-bw.de/zu fi/leistungen/102) und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (zum Beispiel bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))</li> <li>Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus diesem Land, die die Rechtsform nachweisen.</li> <li>Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:</li> </ul> </li> </ul>

• Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben,





## Modul

## Sachverhalt

benötigen Sie in der Regel:

[Führungszeugnis](https://www.service-bw.de/zufi/leist ungen/279)

- [Auszug aus dem Gewerbezentralregister](https://www.service-bw.de/zu fi/leistungen/1006)
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzen.
  - voraussichtliche Teilnehmerliste
  - Belegungsplan der vorgesehenen Flächen
- gegebenenfalls Teilnahmebedingungen
- gegebenenfalls Nachweis über die öffentliche Marktausschreibung (Text und Erscheinungsort der vor der Antragstellung durchgeführten Ausschreibung)
- Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) ist das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst auszufüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen sind für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einzureichen, zum Beispiel Führungszeugnis, Personalpapiere. Für die juristische Person ist außerdem ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen.

Bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG), ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter die Zuverlässigkeit zu überprüfen, sodass für jeden ein Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen nötig sind.

Hinweis: Die Behörde kann weitere Unterlagen anfordern, z.B. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

## Voraussetzungen

 persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers beziehungsweise der mit der Leitung des





Modul	Sachverhalt
	<ul> <li>Wochenmarkts beauftragen Person.</li> <li>Die Durchführung des Wochenmarkts darf dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen.</li> <li>Der Schutz der Anbieter und der Besucher des Marktes vor Gefahren für Leben oder Gesundheit muss gewährleistet sein.</li> <li>Es dürfen keine erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sein.</li> <li>Es dürfen nur die folgenden Waren auf Wochenmärkten angeboten werden:</li> <li>Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke</li> <li>Alkoholische Getränke sind unter anderem nur zugelassen, wenn sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.</li> <li>Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei</li> <li>rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von größerem Vieh</li> </ul>
	Hinweis: Daneben können eventuell weitere Waren des täglichen Bedarfs zugelassen werden, z.B. Haushaltswaren. Näheres ist in der jeweiligen Marktordnung der Gemeinde geregelt.
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Gebührensatzung.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Festsetzung beantragen.  In der Regel reicht ein formloser Antrag mit folgenden Angaben:  • Name des Veranstalters
	<ul><li>Datum, Uhrzeit und Ort des Wochenmarkts</li><li>kurze Beschreibung/Konzept des Wochenmarkts</li><li>Angaben zum Warensortiment</li></ul>

Einige Verwaltungsbehörden bieten dazu ein Formular





Modul	Sachverhalt
	an beziehungsweise stellen es online zum Download zur Verfügung.
	Sobald der Wochenmarkt festgesetzt wurde, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.
	Achtung: Die Festsetzung des Wochenmarkts verpflichtet Sie als Veranstalter zur Durchführung.
	Die zuständige Behörde kann die Festsetzung mit Auflagen verbinden, zum Beispiel zum Schutz der Teilnehmer. Auflagen können auch noch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Stellen Sie den Antrag spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Sofern es eine öffentliche Marktausschreibung gibt, finden Sie die Antragsfrist dort.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als Veranstalter können Sie den Wochenmarkt auf bestimmte Anbieter- oder Besuchergruppen beschränken oder einzelne Interessenten ausschließen. Die Auswahl unter den Bewerbern muss nach sachlichen, nachprüfbaren Auswahlkriterien erfolgen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Verfahrensbeschreibung "[Zulassung zu Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten](https://www.service-bw.de/zufi/leistunge n/1923)".
Rechtsbehelf	Widerspruch beziehungsweise verwaltungsgerichtliche Klage.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	





Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	